

Garagenordnung

Die Konzeption dieser Garagenanlage ist einerseits auf die Bedürfnisse der Stellplatzsuchenden und andererseits auf die Erfordernisse des Zivilschutzes ausgerichtet. Die Garage steht grundsätzlich jedermann im Rahmen dieser Garagenordnung sowie der geltenden Einstellungsbedingungen zur Nutzung zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind den aushängenden Hinweistafeln zu entnehmen.

I. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

§ 1

Jeder Benutzer der Garage hat sein Kraftfahrzeug ordnungsgemäß im Sinne der StVO einzustellen. Der Betreiber ist berechtigt, widerrechtlich bzw. unsachgemäß abgestellte Kraftfahrzeuge zu entfernen.

§ 2

Die Einfahrt bzw. Nutzung der Garage ist für Kraftfahrzeuge mit Gasverbrennungsmotor untersagt.

§ 3

Die Nutzung der Garage ist für Krafträder grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Betriebspersonals zulässig.

§ 4

Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die einem Parkkunden bzw. dessen Begleitung durch Dritte zugefügt werden.

§ 5

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die bedingt durch Schneeglätte, Eisbildung etc. im Bereich der Ein- und Ausfahrt entstehen. Im Rahmen des Nachtbetriebes wird keine Räumung bzw. Streuung vorgenommen. Alle Berechtigten, die eine Codekarte für die Nachtnutzung besitzen, sind daher verpflichtet, dies bei der Einfahrt bzw. beim Verlassen der Garage entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Jeder Benutzer der Garage ist verpflichtet, von ihm verursachte Schäden innerhalb der Garage bzw. im Bereich der Ein- und Ausfahrt unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden.

§ 7

Es ist untersagt, rückwärts (mit dem Auspuffrohr zur Wand) einzuparken.

§ 8

Die Benutzung der Ein- und Ausfahrtsrampen ist Fußgängern untersagt. Zum Betreten bzw. Verlassen der Garage sind ausschließlich die hierfür vorgesehenen Treppenhäuser zu benutzen.

§ 9

Die bei der Einfahrt gelösten Parktickets sind sorgfältig und geschützt aufzubewahren.

§ 10

Jeder Kurzparken muss vor Verlassen der Garage mit seinem Kraftfahrzeug zuerst einen der drei Kassenautomaten aufsuchen und das fällige Parkentgelt zahlen. Er hat anschließend eine Karenzzeit von 15 Minuten, in der er mit seinem Kraftfahrzeug die Garage verlassen kann. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein erneuter Bezahlvorgang erforderlich.

§ 11

Bei Aufleuchten der gelben Warnschilder innerhalb der Garage sind unverzüglich alle Motoren abzuschalten; zusätzlichen Weisungen des Betriebspersonals ist dann Folge zu leisten.

§ 12

Das Betreten von technischen Räumen bzw. von anderen, vom Garagenbereich abgetrennten Räumen, ist nur dem Betriebspersonal gestattet.

§ 13

Das 2. Untergeschoss der Garage steht vorrangig den vertraglich gebundenen Dauerparkern zur Verfügung.

§ 14

Das Verteilen bzw. die Anbringung von Werbeschriften, Plakaten, Flugblättern u.ä. ist innerhalb der Garage sowie im Bereich der Zu- und Ausfahrt verboten.

§ 15

Das Betriebspersonal ist befugt, unberechtigte Personen aus den Räumen der Garage zu weisen.

§ 16

Jeder Benutzer der Garage hat den Weisungen des Betriebspersonals unverzüglich Folge zu leisten.

II. Zusätzliche Ordnungsbestimmungen für Dauerparker

§ 17

Alle Dauerparker haben ihr Kraftfahrzeug, sofern ein bestimmter Stellplatz zugewiesen ist, auf dem ihnen überlassenen Stellplatz abzustellen.

§ 18

Alle Dauerparker, die im Besitz einer Codekarte für den Tag/ Nachtbetrieb der Garage sind, haften für das ordnungsgemäße Schließen der Treppenhäuser während des Nachtbetriebes.

§ 19

Sollte sich im Rahmen des Nachtbetriebes eine technischen Störung im Bereich der Schrankenanlage bzw. der Rollgittertore ergeben, so ist dies umgehend dem Polizeirevier St. Wendel anzuseigen.

§ 20

Der Missbrauch von Codekarten führt zum Verlust der Parkberechtigung und berechtigt das Dienstpersonal, die betreffenden Codekarten unverzüglich entschädigungslos einzuziehen.

§ 21

Alle Dauerparker müssen im Rahmen von Großveranstaltungen (Wendelsmarkt, Wendelskirmes, Stadtfest etc.) und Sonderschließschließungszeiten (Zivilschutzüberprüfung, Katastrophenschutzbetrieb, Wartung u.ä.) Beeinträchtigungen ohne Erstattung des jeweils anteiligen Nutzungsentgeltes sowie ohne Erstattung sonstiger entstandener Entschädigungsansprüche hinnehmen.

Der Betreiber der Citygarage behält sich eine jederzeitige, der Sachlage angepasste Änderung dieser Garagenordnung vor.